

Stadt Emmendingen
Landkreis Emmendingen

SATZUNG
DER GROSSEN KREISSTADT EMMENDINGEN

zur

**Teilaufhebung für Grundstücke östlich der Theodor-Ludwig-Straße und
des Marktplatzes**

**der Satzung über die Aufhebung der Stellplatzverpflichtung für gewerbliche
und sonstige Anlagen (Stellplatzsatzung) für das „Innere Stadtgebiet“**

Der Stadtrat der Stadt Emmendingen hat am die örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.357, 416), §§ 51,52,55,70 sowie Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2016 S. 99, 100)

§ 1

Aufhebung der Stellplatzsatzung in einem Teilbereich

Die Stellplatzsatzung, in Kraft seit dem 12.11.2003, wird für Grundstücke östlich der Theodor-Ludwig-Straße und des Marktplatzes aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1.500 vom 12.01.2018. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

79312 Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister